

**ENTWURF EINER SATZUNG**  
**über die Durchführung der Grundsicherung für**  
**Arbeitsuchende im Rhein-Kreis Neuss**  
**vom**  
**(Delegationssatzung SGB II)**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646 / SGV. NRW. 2021), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) vom 24. Dezember 2003, zuletzt geändert am 03. August 2010, (bekanntgegeben am 10. August 2010, BGBl. I S. 1112), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW) vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2004 S.821), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Rhein-Kreises Neuss am folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss, im folgenden kommunaler Träger genannt, überträgt den kreisangehörigen Städten und Gemeinden die Durchführung der ihm als kommunalem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende obliegenden Aufgaben im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II gegenüber natürlichen Personen, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.
- (2) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nehmen die Aufgaben innerhalb der Vereinbarung vom                    über die Ausgestaltung und Organisation einer gemeinsamen Einrichtung gem. § 44b SGB II, die die Bezeichnung Jobcenter Rhein-Kreis Neuss führt, zwischen dem kommunalen Träger und der Bundesagentur für Arbeit, vertreten durch die Agentur für Arbeit Mönchengladbach, sowie der jeweiligen Personal- und Infrastrukturgestellungsverträge wahr.
- (3) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende und eines

einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der dem kommunalen Träger innerhalb des Kreisgebietes obliegenden Leistungen nach Abs. 1 erlässt der kommunale Träger Richtlinien und Weisungen.

- (4) Fallen die Voraussetzungen fort, unter denen der kommunale Träger die Übertragung vorgenommen hat, so kann er die Übertragung widerrufen.

## **§ 2**

Von der Heranziehung nach § 1 werden auch die von der Trägerversammlung des Jobcenters Rhein-Kreis Neuss als gemeinsame Einrichtung nach § 44c Abs. 2 Nr. 4 SGB II auf den kommunalen Träger zurück übertragenden Aufgaben umfasst.

## **§ 3**

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden verfolgen, soweit ihnen die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende übertragen ist, auch die Ansprüche des kommunalen Trägers gegen unterhalts-, ersatz- oder kostenpflichtige Personen sowie Träger anderer Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende und bewirken für das Jobcenter Rhein-Kreis Neuss als gemeinsame Einrichtung gem. § 44b SGB II durch schriftliche Anzeige nach § 33 SGB II den Übergang von Ansprüchen und ziehen die Leistungen ein.

## **§ 4**

Widersprüche gegen die Leistungen des kommunalen Trägers sind dem Jobcenter Rhein-Kreis Neuss als gemeinsame Einrichtung gem. § 44b SGB II zur Entscheidung vorzulegen, sofern ihnen nicht abgeholfen wird.

## **§ 5**

Der kommunale Träger ist nicht verpflichtet, für Hilfen, die über den Rahmen der im Wege der Durchführung wahrzunehmenden Aufgaben hinausgehen oder die mit den gesetzlichen Bestimmungen, den Richtlinien und Weisungen nicht in Einklang stehen, Erstattung zu leisten.

Diese Bestimmung findet nur Anwendung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung von Pflichten durch die herangezogene Körperschaft.

## § 6

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Rhein-Kreis Neuss (Delegationssatzung SGB II) vom 12.09.2007 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2007 aufgehoben.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der KrO NW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgegeben worden
- c. der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Rhein-Kreis Neuss vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss/Grevenbroich, den

Hans-Jürgen Petruschke  
Landrat